



**mouvement
écologique**

Das Recht auf Reparatur weiter stärken – ein wesentlicher Hebel für eine nachhaltigere Wirtschaft

Stellungnahme zum Gesetzentwurf 8762 zur Änderung des Verbrauchergesetzbuchs (Code de la consommation) und zur Förderung der Reparatur von Geräten

Das Recht auf Reparatur ist ein grundlegendes Prinzip, um der „Wegwerf“-Tendenz und der geplanten Obsoleszenz entgegenzuwirken. Es vermeidet, dass bei jeder kleinen Panne oder jedem kleinen Defekt neue Gegenstände gekauft werden müssen, und trägt dazu bei, die Reparaturberufe aufzuwerten und eine nachhaltigere Wirtschaft zu entwickeln.

Der am 8. Juni bei der Abgeordnetenversammlung eingereichte Gesetzentwurf – also gut zwei Monate vor dem von der Europäischen Kommission vorgegebenen Datum des Inkrafttretens am 31. Juli 2026 – ist im Großen und Ganzen eine getreue Umsetzung der Richtlinie 2024/1799.

Diese Umsetzung zielt – auch wenn sie sehr spät erfolgt und obwohl sie nur sehr wenige Änderungen gegenüber der Richtlinie selbst enthält – darauf ab, die Reparatur von Verbrauchsgütern strukturell stärker zu fördern.

Dieser Text stellt einen wichtigen Schritt für das Recht auf Reparatur dar. So werden bestimmte Verbraucherrechte gestärkt und Maßnahmen eingeführt, die den Zugang zur Reparatur erleichtern sollen.

Besonders positiv ist jedoch, dass die Hersteller künftig verpflichtet sind, **die Reparierbarkeit von Geräten nicht durch technische oder informationstechnische Mittel zu behindern**. Dieser sehr lobenswerte Punkt wird sich in der Praxis bewähren müssen: Hersteller können die Reparatur nämlich durch die Wahl der Verschlussysteme der Geräte, durch die Anordnung oder das Design der Teile oder durch die Verwendung ganz besonderer Schraubenformen erschweren.

Genau dieser Punkt ist jedoch sowohl in der Richtlinie als auch im Gesetzentwurf recht vage definiert – Zitat: „*Sofern dies nicht durch legitime und objektive Faktoren gerechtfertigt ist, verwendet der Hersteller keine a) Vertragsklausel, b) Hardware- oder Softwaretechnik, die die Reparatur von Waren behindert*“. Es muss daher sehr genau verfolgt werden, wie diese Verpflichtung vom Hersteller tatsächlich umgesetzt wird.

Diese Vorgaben würden jedoch wirkungslos bleiben, wenn nicht gleichzeitig die Rahmenbedingungen, die die Reparatur attraktiver machen (Fristen, Preise ...), sichergestellt wären.

Die **Verlängerung der Frist für die Feststellung von Mängeln und der Gewährleistungsfrist** stärkt die Verbraucherrechte und gleicht Luxemburg an die Nachbarländer an, die bereits längere Gewährleistungsfristen hatten. Mit dieser Angleichung an Belgien und Frankreich möchte das Ministerium vermeiden, dass den lokalen Geschäften Nachteile entstehen, die für Verbraucher dadurch im Vergleich zu Akteuren in der Großregion weniger attraktiv wären.

Das Mouvement Ecologique ist der Ansicht, dass diese verschiedenen Maßnahmen so schnell wie möglich umgesetzt werden sollten, insbesondere in Kombination mit einem Anreizsystem für die Reparatur.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt eine echte Stärkung der Reparaturmöglichkeiten für Verbraucher. Allerdings muss festgestellt werden, dass diese Kultur in Luxemburg noch weiterentwickelt werden muss, wobei die sehr begrüßenswerte Dynamik gestärkt werden sollte, die sich in den 50 Gemeinden entwickelt hat, die einen kommunalen Reparaturbonus („Reparaturbonus“) eingeführt haben – siehe in diesem Zusammenhang die entsprechende Übersicht auf www.oekotopten.lu) sowie rund um die „Repair Cafés“.

Es bedarf konkreter Maßnahmen, um bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die entstehende Dynamik zu unterstützen und die Reparatur stärker zu fördern. In diesem Zusammenhang unterbreitet das Mouvement Ecologique im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs die folgenden Vorschläge:

1. Luxemburg: Weiterhin Einsatz für eine Verbesserung der Richtlinie ist gefragt

Das Mouvement Ecologique begrüßt – wie andere Akteure auf europäischer Ebene – die Richtlinie inhaltlich.

Sie weist jedoch offensichtliche Schwächen auf, die behoben werden sollten:

- Ein Mangel der Richtlinie ist zweifellos die Art und Weise, wie Online-Verkaufsseiten vom Typ „Marktplatz“ („Marketplace“) mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (z. B. Temu) behandelt werden. Auf diesen Plattformen

werden immer mehr Produkte zu oft lächerlichen Preisen und von geringer Qualität verkauft, die kaum ökologischen Kriterien genügen. Dennoch stoßen sie bei einer hohen Zahl von Verbrauchern auf Interesse. Nach den Bestimmungen der Richtlinie müssen die Importeure einen Bevollmächtigten im Gebiet der Europäischen Union benennen. Der Text legt jedoch weder die Qualifikationen noch die Kriterien für diese Bevollmächtigten fest, was ihren tatsächlichen Nutzen zu begrenzen droht.

In der Kommentierung der Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs verweisen die Verfasser durchaus auf dieses Problem und räumen ein, dass die europäische Richtlinie dem Bevollmächtigten keinerlei Anforderungen an Qualität, Registrierung oder Transparenz auferlegt.

Für Produkte, die über Plattformen von außerhalb der EU ansässigen Akteuren verkauft werden, droht das Recht auf Reparatur daher theoretisch zu bleiben.

Die luxemburgische Regierung sollte sich auf europäischer Ebene für eine Überarbeitung der Richtlinie in dieser Hinsicht einsetzen, indem die Benennung eines lokalen Bevollmächtigten vorgeschrieben wird, der in der Lage ist, dieselben Pflichten wie die europäischen Hersteller zu erfüllen.

- Derzeit zielt die Richtlinie im Wesentlichen auf große Haushaltsgeräte und Kommunikationsgeräte ab. Es ist unerlässlich, dass sich die luxemburgische Regierung für eine Ausweitung der Regelung auf weitere Produktkategorien einsetzt, vor allem auf Kleingeräte im Haushalt, die häufig von relativ einfachen Reparaturen profitieren können.

2. Ehrenamtliche Reparatoren aufwerten und ihnen Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen ermöglichen

Die Reparaturkultur darf nicht ausschließlich auf dem professionellen Angebot aufbauen. Nicht-professionelle Ansätze – „Repair Cafés“, partizipative Werkstätten, Initiativen der gegenseitigen Hilfe – können eine wichtige ergänzende Rolle spielen, sowohl für die Reparatur selbst als auch für die Weitergabe von Kompetenzen und die Sensibilisierung vor Ort, die sie ermöglichen.

Diese von der Zivilgesellschaft getragenen Ansätze und Initiativen verdienen daher Unterstützung. Analysen in verschiedenen Ländern zeigen zudem, dass solche Initiativen keine Konkurrenz für den professionellen Sektor darstellen, ganz im Gegenteil.

Zum einen kann dieser Sektor nicht alle bestehenden Anfragen bewältigen, und zum anderen fördern diese Initiativen das Prinzip der Reparatur, was auch für die betroffene Wirtschaft ein Vorteil ist.

Darüber hinaus können Kooperationen mit Reparaturbetrieben ein interessanter Ansatz sein, um diese Sensibilisierung zu stärken und Know-how zu teilen. Die Sensibilisierung für die richtige Pflege, die die Lebensdauer der Produkte verlängert, gehört ebenfalls zu den Informationen, die diese Akteure an ihre „Kunden“ weitergeben.

Das Mouvement Ecologique sieht unter anderem die folgenden Hebel, um die Umsetzung des Gesetzentwurfs noch wirksamer zu machen:

- In den Ressourcenzentren (centres de ressources) wird eine große Zahl beschädigter Elektrogeräte abgegeben. Ein Teil davon könnte noch repariert werden, während andere Geräte möglicherweise eine Quelle für Ersatzteile für die Reparatur sein könnten. Wenn die Verbraucher nicht angeben, dass diese Geräte zur Wiederverwendung (Reuse) bestimmt sind, gelten sie als Abfall und können nicht mehr wiederverwendet werden. Dem sollte auf mehreren Ebenen abgeholfen werden:
 - Zum einen sollten die Ressourcenzentren bei der Einstufung von Gegenständen als „Abfall“ oder „wiederverwendbar“ eine wichtigere Rolle übernehmen können,
 - Kooperationen mit sozialen Akteuren sollten in diesem Zusammenhang gefördert werden;
 - Und es wäre interessant, Verbindungen zu ehrenamtlichen Reparateuren aufzubauen, um aus beschädigten, nicht reparierbaren Geräten Ersatzteile zu gewinnen, bevor diese als Abfall eingestuft werden. Die rechtlichen und versicherungstechnischen Bedingungen für diese Nutzung sind noch zu klären.
 - Die Verbindungen zwischen den „Repair Cafés“ und den professionellen Reparateuren und Handwerkern müssen gestärkt werden.
- In Deutschland wurden diese Initiativen kürzlich im Rahmen der Umsetzung der europäischen Richtlinie anerkannt. Sie haben dadurch Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturinformationen (die ihnen ohne diese Anerkennung nicht zugänglich sind – ein Aspekt, der laut einer Studie des „Runden Tisches Reparatur“¹ sogar die Qualität der Reparaturen verbessern könnte). Es wäre angezeigt, in Luxemburg die Möglichkeiten zu prüfen, die es den „Repair Cafés“ erlauben, auf diese Informationen und auf Ersatzteile zuzugreifen, und eine solche Möglichkeit bereits jetzt im Gesetzentwurf vorzusehen.

¹ Zahlen & Fakten zur Eigenreparatur Zahlreich, aber politisch kaum beachtet: Menschen, die selbst reparieren. Runder Tisch Reparatur e.V., Open Knowledge Foundation e.V., Juli 2026

- Im Rahmen der durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Sensibilisierungskampagnen wäre es interessant, die Ressourcenzentren sowie die „Repair Cafés“ stärker in die Sensibilisierung der Verbraucher einzubinden. Aufgrund ihrer Verankerung in den Gemeinden können sie eine Rolle als lokale Multiplikatoren spielen.

3. In den Erhalt und die Entwicklung von Know-how investieren

Das neu verankerte Recht auf Reparatur kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn das Reparaturangebot in der Lage ist, es zu bedienen. Der Sektor steht jedoch vor einer Nachfolgeproblematik: Es gilt, den Beruf des Reparaturs aufzuwerten, die Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und den lokalen Fachleuten Bedingungen zu garantieren, die es ihnen ermöglichen, sich zu entwickeln, anstatt mangels Nachfolger oder qualifizierter Arbeitskräfte zu verschwinden.

Es ist wesentlich, das Reparatur-Know-how weiterzuentwickeln, den Kompetenzaufbau im Umgang mit Geräten zu begleiten, deren Komplexität durch die Integration von Software und IT-Komponenten zunimmt, und die Herstellung von Ersatzteilen mittels 3D-Druck zu fördern, um nur einige Beispiele zu nennen.

- In diesem Sinne sollten die Möglichkeiten geprüft werden, das Erlernen der Reparatur zu stärken, sowohl in den schulischen Ausbildungsgängen als auch in der Erwachsenenweiterbildung. Dies könnte zum Beispiel in Form spezifischer, der Reparatur gewidmeter Module innerhalb einer Berufsausbildung für Elektriker geschehen. Beispiele, etwa für Fahrradreparaturkurse an technischen Lyzeen (Lycées techniques), gibt es bereits.

4. Maßnahmen zur Förderung der Reparatur bereits jetzt prüfen und einen nationalen Reparaturbonus einführen

Artikel 13 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur zu ergreifen, die der Kommission spätestens am 31. Juli 2029 mitgeteilt werden muss.

Die dem Gesetzentwurf beigefügte Entsprechungstabelle bestätigt, dass Luxemburg beabsichtigt, diese Frist einzuhalten. Für diesen Bereich gibt es bei unseren europäischen Nachbarn mehrere Beispiele: So haben Österreich und Frankreich Reparaturboni auf nationaler Ebene eingeführt, wobei Letzteres sich sogar für ein von den Herstellern über eine Öko-Organisation (éco-organisme) im Rahmen ihrer erweiterten Verantwortung finanziertes System entschieden hat.

Diese finanziellen Hilfen spielen eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung, eine Reparatur in Anspruch zu nehmen: Indem sie den Eigenanteil des Verbrauchers senken,

wirken sie direkt auf das als Haupthindernis identifizierte Problem, nämlich die Kosten im Vergleich zum Kauf einer neuen Ware. Ein solches Instrument ist ein zentraler Hebel, um eine echte „Reparaturkultur“ zu verankern und dafür zu sorgen, dass auch Verbraucher mit geringem Einkommen die durch dieses Gesetz eingeführten neuen Rechte voll nutzen können.

Das derzeitige Nebeneinander kommunaler Boni, so willkommen es auch ist, stößt an Grenzen: Es stellt für die Gemeinden einen nicht zu vernachlässigenden Verwaltungsaufwand dar, den nicht alle gleichermaßen mit denselben Ressourcen stemmen können, und es führt je nach Wohngemeinde zu ungleich hohen Hilfen – manche bieten überhaupt keine Unterstützung.

- Das Mouvement Ecologique spricht sich daher für die Einführung eines **nationalen Reparaturbonus** aus. Eine zentrale Verwaltung würde die Höhe der Hilfe im ganzen Land vereinheitlichen, allen Einwohnern gleichen Zugang garantieren und die Gemeinden von diesem Verwaltungsaufwand entlasten. Zudem hätten die Wirtschaftsakteure eine klare Botschaft an die Verbraucher, während sie derzeit den Wohnort des Verbrauchers und die in der jeweiligen Gemeinde gewährten spezifischen Hilfen kennen müssen. Diese Regelung könnte auf den bereits auf kommunaler Ebene gesammelten Erfahrungen aufbauen, um die Modalitäten zu kalibrieren. In Frankreich wurde ein von den Herstellern finanziertes Reparaturförderungssystem eingeführt – ein solches Modell könnte in Luxemburg geprüft werden, um die öffentlichen Finanzen zu entlasten.

Unsere Organisation fordert die Regierung auf, die in der Richtlinie festgelegte Frist von 2029 nicht als Untergrenze abzuwarten, sondern sie als Gelegenheit zu begreifen, eine Maßnahme vorwegzunehmen, deren Nutzen heute in der Praxis weitgehend erwiesen ist.

5. Den super-ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Reparatur von Produkten ausweiten

Ergänzend zum Reparaturbonus plädiert das Mouvement Ecologique ebenfalls für die Anwendung des super-ermäßigten Mehrwertsteuersatzes (TVA) von 3 % auf Reparaturleistungen für bestimmte Produktkategorien, darunter Haushaltsgeräte. Diese Senkung wäre ein weiterer Hebel, um die Reparatur im Vergleich zum Neukauf attraktiver zu machen. Die Regierung sollte die Möglichkeiten für diese Anpassung prüfen und sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die Ausweitung des super-ermäßigten Satzes zu ermöglichen, ohne die Gesamtheit der Mehrwertsteuersätze zur Debatte zu stellen.

6. Bestimmungen durch einen Auslegungsleitfaden präzisieren, der die Umsetzung oft vager Vorschriften erleichtert

Dem Text des Gesetzentwurfs ist eine Reihe von Kommentaren beigelegt, die Präzisierungen oder wichtige Kontextelemente liefern, um das Verständnis der darin enthaltenen Bestimmungen zu ermöglichen.

Dadurch lassen sich eher vage oder mehrdeutige Formulierungen konkretisieren, darunter der Begriff der „angemessenen“ Dauer und des „angemessenen“ Preises der Reparatur. Die Kommentierung der Artikel bemüht sich zwar, diesen Begriff abzustecken, z. B. durch den Verweis auf die Verhältnismäßigkeit zum Wert der Ware, auf den durchschnittlichen Marktpreis, auf die Trennung zwischen Ersatzteilkosten, Arbeitskosten und Nebenkosten oder auf die Anforderung, dass der Preis den Verbraucher nicht von der Reparatur abhalten darf. Diese Kriterien bleiben jedoch qualitativ und werden einer Einzelfallbeurteilung überlassen. Die Kommentierung selbst weist unter Berufung auf die französische Rechtslehre darauf hin, dass das Zusammenspiel von Unentgeltlichkeit und angemessenem Preis „den nationalen Richtern als Auslegungshilfe dient“, was darauf hinausläuft einzuräumen, dass die Klärung der Norm derzeit auf den Rechtsweg verlagert wird.

In der Vergangenheit hat jedoch eine ILRES-Umfrage gezeigt, dass Verbraucher vor allem durch den Preis und die Befürchtung, dass Ersatzteile nicht langfristig verfügbar sein könnten, von der Reparatur abgehalten wurden.

Für den Verbraucher machen die recht vagen Bestimmungen des Gesetzentwurfs es schwierig, die Kosten einer Reparatur vorherzusehen und einen als überhöht empfundenen Preis fundiert anzufechten. Für die Fachbetriebe schaffen sie Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Konformität ihrer Preisgestaltung, mit dem Risiko, dass es mangels gemeinsamer Orientierungswerte zu uneinheitlichen Preisen kommt, die in den Augen der Verbraucher kaum zu rechtfertigen sind.

In ihrer Stellungnahme hat die Union Luxembourgeoise des Consommateurs vorgeschlagen, das Gesetz durch einen **Auslegungsleitfaden** zu begleiten. Ein solches Dokument, das von der für den Verbraucherschutz zuständigen Behörde in Abstimmung mit den Interessengruppen (Berufskammern, Verbraucherverbände) erarbeitet würde, würde es ermöglichen, die Entscheidungen des Gesetzgebers sehr praxisnah und konkret zu erläutern und konkrete Orientierungswerte vorzuschlagen – zum Beispiel ein Richtverhältnis zwischen dem Preis der Reparatur und dem Preis der gleichwertigen neuen Ware, nach dem Vorbild der Logik des französischen Reparierbarkeitsindex. Ein solcher Leitfaden muss nicht verbindlich sein, um seine Funktion zu erfüllen: Es genügt, dass er die Praxis anleitet und die Zahl der Situationen verringert, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist.

Ein solches Dokument würde es außerdem ermöglichen, durch seine Aktualisierung die Änderungen sichtbar zu machen, die mit der Aufnahme neuer Produktkategorien verbunden sind. Die derzeitige Regelung sieht nämlich eine „automatische Umsetzung“ vor, indem auf die Anhänge der Richtlinie verwiesen wird.

7. Die Begleitung und Evaluierung der Regelung im Gesetz verankern, um Anpassungen zu ermöglichen

Angesichts der Neuheit des Ansatzes und der fortbestehenden Unklarheiten bei den angemessenen Preisen muss die Umsetzung unmittelbar von einem im Gesetz vorgesehenen **Monitoring- und Evaluierungsmechanismus** begleitet werden. Dieser Leitfaden ist tatsächlich von entscheidender Bedeutung, um eine effiziente Umsetzung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen, und seine Erarbeitung dürfte keine Probleme bereiten (es sei daran erinnert, dass die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes bereits im Juli dieses Jahres hätte erfolgen müssen).

Es ginge darum, in Zusammenarbeit mit dem Luxemburger Institut für Normung, Akkreditierung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS) regelmäßig Daten zu den tatsächlich verlangten Preisen für Reparaturen und Ersatzteile im Anwendungsbereich des Gesetzes zu erheben sowie zum Verhalten der Verbraucher angesichts dieser Preise – tatsächliche Inanspruchnahme der Reparatur, Gründe für den Verzicht, mögliche Unterschiede zwischen Regionen oder Warenkategorien. Ein solches Monitoring ist in doppelter Hinsicht interessant: Kurzfristig ermöglicht es zu überprüfen, ob der Begriff des angemessenen Preises in der Praxis die von der Richtlinie angestrebte Anreizwirkung entfaltet, und mittelfristig liefert es eine solide Faktengrundlage, um gegebenenfalls eine gesetzliche oder regulatorische Überarbeitung oder Präzisierung des Begriffs in Betracht zu ziehen – anstatt sich mangels dessen auf eine verstreute und erst nachträglich ergehende Rechtsprechung stützen zu müssen.

- Wir empfehlen daher, dass das Gesetz oder zumindest die vorbereitenden Arbeiten, die seine Verabschiedung begleiten, die Einrichtung dieser beiden Mechanismen ausdrücklich vorsehen, anstatt ihre mögliche Schaffung einer künftigen und ungewissen Initiative zu überlassen.

8. Die Sensibilisierung der Verbraucher und der Akteure der Reparatur nachhaltig stärken

Der von der Richtlinie angestrebte Wandel der Reflexe – die Reparatur anstelle des systematischen Ersatzes – lässt sich nicht allein auf normativem Weg erreichen. Er setzt eine nachhaltige, langfristig angelegte Sensibilisierungsarbeit voraus.

- Das Mouvement Ecologique begrüßt in dieser Hinsicht die für den Herbst dieses Jahres geplante Sensibilisierungsmaßnahme, sie kann jedoch kein Schlusspunkt sein: Um eine dauerhafte Wirkung auf die Konsumgewohnheiten zu erzielen, sollte sie Teil eines wiederholten und kontinuierlichen Vorgehens sein, getragen von regelmäßiger Kommunikation, und sich vor allem auf konkrete Hebel stützen, die die Reparatur spürbar zugänglicher machen – an erster Stelle der oben erwähnte nationale Reparaturbonus.

Ein Schwerpunkt der Sensibilisierung betrifft auch das richtige Verständnis der Informationen, die den Verbrauchern auf den Etiketten zur Verfügung stehen. So gibt das seit 2025 für Smartphones und Tablets geltende europäische Energielabel (Ökodesign-Verordnung (EU) 2023/1670) über die Energieeffizienz hinaus Hinweise auf die Reparierbarkeitsklasse (von A bis E), die Akkulaufzeit, die Sturzfestigkeit und den Schutz vor Eindringen, sodass Verbraucher langlebigere Produkte bevorzugen können. Die EU plant, diese neuen Indikatoren schrittweise auf weitere Produktkategorien auszuweiten. Diese Informationen gehen häufig in der Fülle an Informationen unter, mit denen die Verbraucher konfrontiert sind – eine Sensibilisierungskampagne sollte daher die Aufmerksamkeit auf diese Elemente lenken und zu ihrem richtigen Verständnis beitragen.

- Zu diesem Zweck fordert das Mouvement Ecologique die Regierung auf, diese Informationen in ihre Sensibilisierungskampagne zu integrieren und sich auf das Portal „Oekotopten.lu“ zu stützen, um die Verbraucher zu begleiten.

Schlussfolgerung

Dieser Gesetzentwurf stellt eine getreue und in manchen Punkten solide Umsetzung der Richtlinie dar. Ein rechtlicher Rahmen allein reicht jedoch nicht aus, um die Konsumgewohnheiten zu ändern: Seine Wirksamkeit wird von den Instrumenten abhängen, die ihn begleiten und die im Text derzeit noch weitgehend fehlen.

Das Mouvement Ecologique fordert die Regierung daher auf, sich nicht auf die von der Europäischen Kommission auferlegte Pflichtübung der Konformität zu beschränken, sondern bereits jetzt die Maßnahmen vorwegzunehmen, die ihn zu einem Text machen, der echte Veränderungen bewirkt: die Einführung eines nationalen Reparaturbonus, ohne den Stichtag 2029 abzuwarten, die Unterstützung bürgerschaftlicher Initiativen und die Aufwertung des Know-hows der lokalen Reparatereure. Die fortgesetzte Investition in die Sensibilisierung und die Veröffentlichung eines Auslegungsleitfadens stellen eine nützliche Ergänzung dar, die darauf abzielt, die Akteure bei der Herstellung der Konformität mit dem rechtlichen Rahmen zu begleiten. Ebenso wesentlich ist es, die Begleitung und die Evaluierung der Auswirkungen im Gesetz zu verankern. Nur unter diesen Bedingungen kann sich das Recht auf Reparatur wirklich im Alltag der Verbraucher verankern.

06.10.2026